



Erläuterungen zur Verordnung über eine Suspendierung des Proximity-Tracing- Systems für das Coronavirus Sars-CoV-2 und des Systems zur Benachrichtigung über eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 an Veranstaltungen

Stand 28. Februar 2022: / Voraussichtliches Inkrafttreten der Änderungen: 1. April 2022.

Generelle Bemerkungen

Der Bund stellt mit der SwissCovid-App ein sogenanntes *Proximity-Tracing-System* zur Verfügung, das Annäherungen zwischen Personen mittels der in den meisten Mobiltelefonen vorhandenen Bluetooth-Schnittstelle aufzeichnet. Darüber hinaus stellt er ein sogenanntes *Presence-Tracing-System* zur Verfügung, das Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen durch Scannen von QR-Codes dazu nutzen können, sich nachträglich, im Falle einer Infektion mit dem Sars-CoV-2-Virus, gegenseitig zu benachrichtigen.

Das Proximity-Tracing-System stützt sich auf Artikel 60a des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG; *SR 818.101*), während das Presence-Tracing-System seine Grundlage in Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; *SR 818.102*) findet. Das Presence-Tracing-System ist als notwendige Ergänzung des Proximity-Tracing aufzufassen und untersteht denselben Grundsätzen wie das Proximity-Tracing-System.¹

Nach Artikel 60a Absatz 8 EpG ist der Bundesrat verpflichtet, die Einstellung des Proximity-Tracing-Systems für das Coronavirus vorzusehen, wenn es zur Bewältigung der durch das Coronavirus verursachten Pandemie nicht mehr erforderlich ist oder sich als ungenügend wirksam erweist. Da das Presence-Tracing in die SwissCovid-App integriert ist und denselben Grundsätzen untersteht, gilt diese Verpflichtung auch für das Presence-Tracing-System. Das Presence-Tracing-System ist m.a.W. gleichzeitig zur Deaktivierung der SwissCovid-App ausser Betrieb zu nehmen, auch wenn dafür keine explizite gesetzliche Vorgabe besteht.²

Mit der vom Bundesrat am 16. Februar 2022 beschlossenen Aufhebung der Isolationspflicht für positiv auf Sars-CoV-2 getestete Personen per 31. März 2022 sind die Voraussetzungen für eine wirksame Weiterführung der SwissCovid-App zumindest vo-

¹ Siehe Erläuterungen zur Verordnung über ein System zur Benachrichtigung über eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 an Veranstaltungen (VBV) vom 30. Juni 2021, S. 3 ff., erhältlich unter: <https://bag.admin.ch> > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien Aktuelle Ausbrüche und Epidemien Coronavirus Massnahmen und Verordnungen.

² Siehe Erläuterungen zur VBV (Fn. 1), Art. 20, S. 8.

rübergehend nicht mehr gegeben. Sie wird deshalb zumindest vorübergehend deaktiviert. Es soll jedoch die Möglichkeit bestehen bleiben, je nach Entwicklung der epidemiologischen Situation im Winter 2022/2023 den Betrieb der App wiederaufzunehmen.

Um den Betrieb der SwissCovid-App einzustellen, werden die für das Proximity- und Presence-Tracing einschlägigen Verordnungen mit der vorliegenden Suspendierungsverordnung aufgehoben. Dies betrifft die Verordnung vom 24. Juni 2020 über das Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 (VPTS; SR 818.101.25) und die Verordnung vom 30. Juni 2021 über ein System zur Benachrichtigung über eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 an Veranstaltungen (VBV; SR 818.102.4). Ferner sind einzelne Verordnungsbestimmungen in anderen Erlassen davon betroffen, namentlich Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} der Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (EpV; SR 818.101.1) und Artikel 23 Absatz 5^{bis} der Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3; SR 818.101.24). Eine allfällige Reaktivierung der SwissCovid-App setzt demnach die erneute Verabschiedung der Verordnungsbestimmungen durch den Bundesrat voraus.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Vom Bund betriebene Komponenten und darin aufbewahrte Daten

Absatz 1 sieht die Suspendierung bzw. vorübergehende Deaktivierung der Systeme für das Proximity-Tracing und Presence-Tracing vor. Die Suspendierung betrifft die vom Bund betriebenen Komponenten, da nur diese durch ihn deaktiviert werden können. Die auf den Mobiltelefonen der teilnehmenden Personen installierte SwissCovid-App ist davon nicht betroffen. Durch Ausschalten der Backends wird jedoch auch die SwissCovid-App faktisch deaktiviert, da sie keine neue Schlüssel und keine Veranstaltungs-Identifizierungscodes mehr abrufen kann.³ *Buchstabe a* verpflichtet daher den Bund das Backend-System, das für das Proximity-Tracing zum Austausch privater Schlüssel notwendig ist (siehe Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 4 VPTS), zu deaktivieren. Nach *Buchstabe b* wird das System zum Austausch der Veranstaltungsidentifizierungscodes, das im Rahmen des Presence-Tracing bzw. der VBV eingesetzt wird, deaktiviert (siehe Art. 7 Abs. 2 VBV). Nach *Buchstabe c* wird ausserdem das Proximity-Tracing und Presence-Tracing gemeinsam genutzten System zur Auslösung der Benachrichtigungen durch teilnehmende Personen, bei denen eine Infektion nachgewiesen wurde und einen Freischaltcode erhalten haben (siehe Art. 6 Abs. 2 VPTS und Art. 3 Abs. 1 Bst. d VBV), eingestellt. Dadurch können weder neue Freischaltcodes generiert, noch solche von den teilnehmenden Personen eingegeben werden.

Nach *Absatz 2* sind alle Einträge auf den Datenbanken bzw. Systemen nach Absatz 1 zu vernichten. Dies betrifft namentlich die privaten Schlüssel von infizierten teilnehmenden Personen im Rahmen des Proximity-Tracings (*Bst. a*), die Veranstaltungs-Identifizierungscodes für das Presence-Tracing (*Bst. b*) sowie die Freischaltcodes für die privaten Schlüssel und für die Veranstaltungs-Identifizierungscodes (*Bst. c*). Nicht davon betroffen sind demgegenüber vollständig anonymisierte Daten, die zu Statistikzwecken erhoben und in diesem Rahmen weiterbearbeitet werden dürfen.

³ Siehe Erläuterungen zur VPTS, Art. 15, S. 13, erhältlich unter: [erhältlich unter: https://bag.admin.ch](https://bag.admin.ch) > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien Aktuelle Ausbrüche und Epidemien Coronavirus Massnahmen und Verordnungen.

Nach *Absatz 3* ist die Suspendierung der SwissCovid-App den teilnehmenden Personen in Form eines Warnhinweises beim Starten der App anzuzeigen. Der Hinweis enthält ausserdem die Aufforderung, die App zu deinstallieren. Damit wird der Pflicht aus Artikel 60a Absatz 8 EpG nachgekommen.

Ausserdem wurde zum gegenseitigen Austausch von Benachrichtigungen im Rahmen des Proximity-Tracings ein Staatsvertrag mit Deutschland abgeschlossen;⁴ dieser ist bis zum 30. Juni 2022 befristet und soll zu einem späteren Zeitpunkt verlängert werden. Nach *Absatz 4* dürfen keine Daten zwischen dem Verbindungssystem für den gegenseitigen Austausch von Benachrichtigungen mit Deutschland, das nach vertraglicher Absprache auf Schweizer Seite betrieben wird, und dem Backend-System nach Absatz 1 Buchstabe a getauscht werden.

Artikel 2 Protokoll über Zugriff

Artikel 2 übernimmt die entsprechenden Bestimmungen der VPTS (Art. 11) und der VBV (Art. 14). Damit soll sichergestellt werden, dass die Rechtsgrundlage für den Zugriff auf Protokolle besteht, um allfälligen Verstössen bei der Generierung von Freischaltcodes, die erst nach der Suspendierung der SwissCovid-App entdeckt werden, zu begegnen.

Artikel 3 Aufhebung anderer Erlasse

Mit *Artikel 3* werden die für das Proximity-Tracing und Presence-Tracing relevanten Verordnungen (VPTS und VBV) aufgehoben. Diese Bestimmung gilt unbefristet (siehe Art. 5 Abs. 2). Wie bereits erwähnt, sollen die Verordnungen durch Neuverabschiedung reaktiviert werden, falls sich dies angesichts einer allfälligen, zukünftigen epidemiologischen Situation als erforderlich erweist.

Artikel 4 Änderung anderer Erlasse

Mit der Deaktivierung der SwissCovid-App bzw. des Proximity- und des Presence-Tracings-Systems werden nach *Artikel 4* weitere Bestimmungen in anderen Erlassen, die einzig im Interesse jener Systeme eingeführt wurden, ebenfalls aufgehoben. Dies betrifft, wie eingangs erwähnt, Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} EpV sowie Artikel 23 Absatz 5^{bis} Covid-19-Verordnung 3. Auch diese Bestimmungen wären im Falle einer Reaktivierung der SwissCovid-App wieder neu zu erlassen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Suspendierungsverordnung ist entsprechend der Befristung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen bis zum 31. Dezember 2022 befristet (*Art. 4 Abs. 1*). Die Bestimmungen über die Aufhebung der VPTS und der VBV (*Art. 3*) sowie die Bestimmung über die Änderung anderer Erlasse sollen demgegenüber unbefristet gelten (*Abs. 2*).

⁴ Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Departement des Innern der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Robert Koch-Institut, Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland betreffend Corona-Apps (Austausch von Schlüsseln über einen auf schweizerischer Seite betriebenen Gateway Server zur grenzüberschreitenden Interoperabilität) (SR **0.818.104.136.1**).